

VG MUSIKEDITION · Friedrich-Ebert-Str. 104 · 34119 Kassel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Kassel, 14. Mai 2018

Per E-Mail an: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Sehoder Lesebehinderung

<u>hier:</u> Beteiligung der an urheberrechtlichen Fragen interessierten Verbände und Institutionen sowie sonstigen Beteiligten

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmid,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfs, zu dem wir gerne Stellung beziehen. Gleichzeitig erlauben wir uns, nochmals auf den dringend notwendigen Novellierungsbedarf des § 46 UrhG hinzuweisen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die VG Musikedition nimmt als Verwertungsgesellschaft unter anderem zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte, Abdruckrechte, gesetzliche Vergütungsansprüche sowie die Rechte an Wissenschaftlichen Ausgaben und Erstausgaben für Musikverlage, Komponisten, Textdichter und musikwissenschaftliche Herausgeber wahr.

Die VG Musikedition hat bereits in 2005 einen Gesamtvertrag mit der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V. (Medibus) unterzeichnet, der es den in Medibus vereinten Blindenbüchereien ermöglicht, Blindennotenausgaben im Rahmen von § 45 a UrhG herzustellen.

II. Einzelanmerkungen zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie

- 1. Der Ref-E sieht vor, dass gem. § 45 c Abs. 4 UrhG-E der Urheber einen Vergütungsanspruch für Nutzungen nach § 45 c Abs. 1 und 2 UrhG-E hat. Nutzungen nach § 45 b UrhG-E wären demnach frei bzw. im Rahmen der privaten Vervielfältigung über die Geräteabgabe zu vergüten. Dies sollte unseres Erachtens klargestellt werden (unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 53 Abs. 4 a UrhG).
- 2. Wir regen dringend an, die widerlegbare Vermutungsregelung für eine kollektive Rechtewahrnehmung nach § 49 Abs. 1 VGG entsprechend zu erweitern. Dadurch wäre sichergestellt, dass die Vergütungsansprüche zentral wahrgenommen werden könnten. Das ist insbesondere im Hinblick auf sogenannte "Außenseiter" von Bedeutung, die ihre Vergütungsansprüche keiner Verwertungsgesellschaft übertragen haben. Der Verwaltungsaufwand würde damit sowohl für Verwertungsgesellschaften wie auch für die befugten Stellen gleichermaßen reduziert werden.
- 3. Der Form halber dürfen wir darauf hinweisen, dass auch bei der VG Musikedition jährliche Kosten für Verteilung und Ausschüttung entstehen. Dies sollte in der Begründung (S. 14 unten, unter Ziff. VI., 3.) entsprechend ergänz t werden.

III. Ergänzende Anmerkungen zu § 46 UrhG

Bedauerlicherweise ist es im Rahmen des neuen UrhWissG versäumt worden, den § 46 UrhG in vergleichbarer Weise zu § 60 b UrhG zu modernisieren. Die derzeitigen Regelungen sind – anders als im neuen § 60 b UrhG - sehr verwaltungsaufwändig und für Urheber und Verwerter teilweise wenig interessengerecht. Nach geltendem Recht muss der Urheber oder Rechtsinhaber vor jeder Nutzung – durch eingeschriebenen Brief - informiert werden (§ 46 Abs. 3 UrhG). Er kann aber nach § 46 Abs. 5 UrhG gleichwohl eine Verwertung nur dann untersagen, wenn das Werk nicht mehr seiner Überzeugung entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht zuzumuten ist und er ein etwaiges Nutzungsrecht wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG zurückgerufen hat. Derartige Fälle sind in der Praxis höchst selten. In der Regel bleibt die kostenintensive Benachrichtigung des Urhebers ohne Konsequenzen. Wir regen daher weiter dringend an, diese Regelungen zu streichen. Dies ist auch im Hinblick auf § 60 b UrhG konsequent, da für

die Herstellung von Sammlungen für den Unterrichts- und Lehrgebrauch diese Formvorschriften sinnvollerweise entfallen sind.

Der Vergütungsanspruch nach § 46 Abs. 4 UrhG sollte zudem – wie alle anderen Vergütungsansprüche zwingend verwertungsgesellschaftspflichtig ausgestaltet sein, um eine zentrale Abwicklung zu ermöglichen. Dies ist sowohl für Rechteinhaber wie für Nutzer aus wirtschaftlichen und administrativen Gründen von Vorteil. Bereits heute wird der Vergütungsanspruch nach § 46 Abs. 4 UrhG von den jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (neben der VG Musikedition die VG Wort und VG Bild-Kunst) geltend gemacht. Außerdem sollte, wie bereits in Bezug auf § 45 a UrhG ff erwähnt, die - widerlegbare - Vermutungsregelung für eine kollektive Rechtewahrnehmung nach § 49 Abs. 1 VGG aus den o.g. Gründen entsprechend erweitert werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Gr
Ben

VG MUSIKEDITION

Christian Krauß Geschäftsführer